

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 20. Oktober 2021

Nummer 65

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat im Salzlandkreis **386**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) am 17. Oktober 2021 **388**

#### Stadt Hecklingen

Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode  
Kaiserstraße 12, 06484 Quedlinburg

- Gewässerschau 2021 **388**

Die öffentliche Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat im Salzlandkreis**

Gemäß § 3 Abs. 1 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt sowie der Verordnung über Naturschutzbeiräte Land Sachsen-Anhalt wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Beim Salzlandkreis wird ein Naturschutzbeirat aus sach- und fachkundigen Personen gebildet.
- (2) Der Beirat berät die untere Naturschutzbehörde in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege und bei Planungen. Er hat die Aufgabe, zur Förderung des allgemeinen Verständnisses und der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen.
- (3) Der Beirat kann von sich aus Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Naturschutzgedanken unterbreiten.
- (4) Der Beirat ist grundsätzlich nicht nach außen vertretungsberechtigt. Öffentliche Auftritte, Äußerungen und Bekundungen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **§ 2 Mitglieder und Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat hat mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitglieder.
- (2) Bedienstete des Salzlandkreises können nicht berufen werden.
- (3) In den Beirat sollen Mitglieder berufen werden, die Kenntnisse in einer für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Grundlagendisziplin besitzen und ortskundig sind.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und höchstens 2 Stellvertreter.
- (5) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

#### **§ 3 Vorschlagsrecht**

Berechtigt, Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:

- (a) der Landrat,
- (b) die anerkannten Vereine nach § 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- (c) Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und des Jagd- und Fischereiwesens,
- (d) die Hochschule Anhalt Bernburg.

#### **§ 4 Berufung und Amtsdauer**

- (1) Der Landrat beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Beiratsmitglieder werden persönlich berufen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit vorzeitig beendet werden.
- (4) Beabsichtigt ein Mitglied von sich aus den Beirat zu verlassen, so hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
- (5) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Landrat, der dieses auf Verlangen der Beiratsmitglieder zu begründen hat.

- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird es vorzeitig abberufen, so kann eine andere Person in den Beirat berufen werden.

## **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen von der unteren Naturschutzbehörde in Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im halben Jahr mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronische einberufen.
- (2) Auf schriftlichen oder elektronische Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an die Naturschutzbehörde zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde nimmt an den jeweiligen Sitzungen teil.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Naturschutzbehörde kann die Teilnahme weiterer fachkundiger Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Gegenstand dies verlangt.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses festhalten.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 7 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach § 4 oder § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates jeweils ein pauschales Sitzungsgeld.
- (4) Die Entschädigung wird von der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Bernburg, den 30.09.2021

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Siegel)

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) am 17. Oktober 2021**

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Ergebnis zur Stichwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) vom 17. Oktober 2021 bekannt.

<b>Wahlberechtigte insgesamt:</b>	27.303
<b>Wählerinnen / Wähler:</b>	10.365
Wahlbeteiligung:	37,96 %
<b>gültige Stimmzettel:</b>	10.294
<b>ungültige Stimmzettel:</b>	71

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

<b>Bewerber</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Anteil</b>
Gruschka, Thomas	<b>3.149</b>	30,6 %
Dr. Ristow, Silvia	<b>7.145</b>	69,4 %
<b>Gesamt</b>	<b>10.294</b>	

Frau Dr. Silvia Ristow hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist somit zur Oberbürgermeisterin gewählt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 das vorstehende Ergebnis festgestellt.

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz LSA beginnt mit dieser Bekanntmachung die Wahleinspruchsfrist.

Ein Wahleinspruch ist beim Gemeindevorstand Herr Klaus Hohl, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären

Bernburg (Saale), 19. Oktober 2021

gez. Hohl  
Wahlleiter

Stadt Hecklingen

Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode  
Kaiserstraße 12, 06484 Quedlinburg

- **Gewässerschau 2021**

Die öffentliche Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

---

## **Gewässerschau 2021** **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg**

Die Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Sitz Quedlinburg sind für den Zeitraum vom 27.10. bis 29.10.2021 wie folgt geplant:

**Schaubezirk I:** *Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung*  
27.10.2021 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz,  
Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

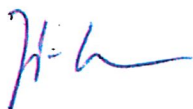
**Schaubezirk II:** *Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung*  
28.10.2021 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

**Schaubezirk III:** *Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und  
Umgebung (Unterharz)*

29.10.2021 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode



Baum  
Verbandsvorsteher